

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 20/0371</b>
<b>701 - Fachbereich Abfall und Verwaltung</b>			<b>Datum: 24.09.2020</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Apfeld, Rolf</b>	<b>Tel.:-175</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Umweltausschuss</b>	<b>21.10.2020</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>03.11.2020</b>	<b>Entscheidung</b>

## **Straßenreinigung - Hier: Erlass einer 16. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt**

### **Beschlussvorschlag:**

Die 16. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wird in der Form der Anlage 1 zur Vorlage B 20/0371 beschlossen.

### **Sachverhalt:**

Rechtsgrundlage zur Straßenreinigung ist § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) – siehe hierzu Anlage 2.

Hiernach erstreckt sich die Pflicht zur Straßenreinigung unter anderem auf alle Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 45 Abs. 1 S. 2 StrWG).

Hierunter versteht man alle zusammenhängend bebauten Areale.

Laut § 45 Abs. 3 Ziffer 3 StrWG besteht die Möglichkeit, die Straßenreinigung ganz oder teilweise auf die Anlieger zu übertragen. Voraussetzung hierfür ist eine Widmung als Straße nach § 3 StrWG.

Die derzeit gültige Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wurde am 30.10.1979 von der Stadtvertretung beschlossen. Zuletzt wurde 2019 von der Stadtvertretung eine Nachtragssatzung beschlossen.

### **Zu § 1 der Nachtragssatzung:**

Seit dem Inkrafttreten der 15. Nachtragssatzung (30.08.2020) wurden weitere Widmungen von Gemeindestraßen vorgenommen, siehe Vorlage B20/0272 – Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr TOP 11 am 20.08.2020 bzw. Stadtvertretung TOP 21 am 01.09.2020.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

**Mit der anliegenden 16. Nachtragssatzung werden folgende Änderungen vorgenommen:**

**Bärlauchstraße:** Die Straße wurde mit Vorlage B20/0272 neu gewidmet. Es handelt sich um eine kleine Straße mit Wendehammer mit wenig angrenzenden Grundstücken und vorrangiger Bebauung in Wohnblöcken. Die Bärlauchstraße zweigt von der Horst-Embacher-Allee ab. Es ist aufgrund der Sackgassenlage mit nur einem geringen Verkehrsaufkommen seitens der Anwohnenden zu rechnen. Daher erscheint die Übertragung der Straßenreinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein auf die Eigentümer/innen der angrenzenden Grundstücke vertretbar. Die Straße ist daher neu in Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung aufzunehmen. (Karte siehe Anlage 3a)

**Rosmarinweg:** Die Straße wurde mit Vorlage B20/0272 neu gewidmet. Es handelt sich um eine kleine Straße mit Wendehammer mit wenig angrenzenden Grundstücken und vorrangiger Bebauung in Wohnblöcken. Der Rosmarinweg zweigt von der Bärlauchstraße ab. Es ist aufgrund der Sackgassenlage mit nur einem geringen Verkehrsaufkommen seitens der Anwohnenden zu rechnen. Daher erscheint die Übertragung der Straßenreinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein auf die Eigentümer/innen der angrenzenden Grundstücke vertretbar. Die Straße ist daher neu in Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung aufzunehmen. (Karte siehe Anlage 3b)

Die weiteren Widmungen von Gemeindestraßen/-wegen bzw. Herab-/Heraufstufungen einzelner Straßenteile ergeben in Bezug auf die Straßenreinigungssatzung keinen weiteren Handlungsbedarf.

Für folgende Straßen besteht kein weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich Straßenreinigungssatzung:

- Glashütter Damm (diverse Flurstücke): Straßenzug bereits in Anlage 2 enthalten
- Lawaetzstraße (diverse Flurstücke): Straßenzug bereits in Anlage 2 enthalten
- Möhlenberg (Parkplatz): Straßenzug bereits in Anlage 1 enthalten
- Falkenhorst (Wohnwege): in Anlage 2 enthalten ohne Wohnwege, für Wohnwege gilt somit Anlage 1
- Föhrenkamp: Bereich außerhalb Ortsdurchfahrt und somit nicht übertragbar
- Moorbekstraße (Parkplätze): bereits in Anlage 2 enthalten
- Kiebitzreihe (Verbindungsweg): bereits in Anlage 1 enthalten